

## **Merkblatt Kontoeröffnung**

Die Entscheidung über die Eröffnung eines Bankkontos obliegt allein den Bank- und Kreditinstituten. Laut § 4 des Geldwäschegesetzes ist für eine Kontoeröffnung die Vorlage eines nach inländischen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass-/Ausweisersatzes mit Lichtbild erforderlich.

Um unnötige Kontogebühren zu vermeiden, wird den Asylbewerbern empfohlen ein Bankkonto nur für tatsächliche regelmäßige Zahlungen (z.B. monatliche Zahlungsverpflichtungen) oder für den Gehaltsempfang bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu eröffnen. Sofern ein Asylbewerber über ein Bankkonto verfügt, hat er während der Dauer seines Leistungsbezugs nach dem AsylbLG dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen regelmäßig seine Kontoauszüge vorzulegen.

Asylbewerbern, die eine positive Entscheidung des BAMF erhalten haben, wird empfohlen ein Bankkonto zu eröffnen, bevor sie ihre Aufenthaltsgestattung mit Lichtbild beim Ausländeramt abgeben, um nahtlos die Leistungen vom Job Center erhalten zu können.